

STADT RATHENOW - DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung der Neuausfertigung der

Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Rathenow

Aufgrund des § 132 des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 (BauROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231 vom 28.06.1999), sowie des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 18.03.1992 (DS-Nr.: 036/92), mit der ersten Änderung vom 03.04.1996 (DS-Nr.: 062/96) und der zweiten Änderung vom 05.12.2001 (DS-Nr.: 169/01) die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Rathenow beschlossen.

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen,
-ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart:
Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet- an denen eine Bebauung zulässig ist,

a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Han-

delsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,

5. Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiet zu deren Erschließung sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt mindestens 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungs- aufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungs-
aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren
Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche
Nutzung der erschlossenen Grundstücke
nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei
Grundstücken innerhalb des Geltungsbe-
reiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die
baulich, gewerblich oder vergleichbarer Weise ge-
nutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei
Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches
eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für
die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche
oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt:

a) die Fläche, die innerhalb im Geltungsbereich des
§ 34 BauGB (Innenbereich) liegt,

b) reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung des
Grundstücks über den Innenbereich (§ 34 BauGB)
in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinein, so ist die
Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere
Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksflä-
chen, die in Gebieten mit Außenbereichscharakter
(§ 35) liegen, sind nicht erschlossen im Sinne des §
131 BauGB.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen
Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3)
vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollge-
schoss,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschos-
sen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschos-
sen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Voll-
geschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr
Vollgeschossen,

f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen
oder gewerblichen Nutzung vergleich-
baren Weise genutzt werden können (z. B. Dauer-
kleingärten, Freibäder, Friedhöfe,
Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsberei-
ches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl
der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus
der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als
Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt
durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf-
oder abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt,
gilt als Zahl der Vollgeschosse die
höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei
Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder
abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl
der Vollgeschosse zugelassen oder
vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt
entsprechend, wenn die zulässige Bau-
massenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehö-
he überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsberei-
ches eines Bebauungsplanes oder für
Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl
der Vollgeschosse, die Baumassenzahl
der die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die
Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl
der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die
Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit
des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der
Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt
durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf-
oder abgerundet werden.

b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken
aus der Zahl der auf den Grundstücken der nähe-
ren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollge-
schosse.

c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung
zulässig ist die aber gewerblich genutzt werden
können, werden (zwei) Vollgeschosse zugrunde
gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder
Stellplätze zulässig oder vorhanden
sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art
der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten
Faktoren um 0,5 erhöht.

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan fest-
gesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten
sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Ein-
kaufszentren, groß-
flächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-
Kongress- und Hafengebiet;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne
Festsetzung durch Bebauungsplan eine
Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten
Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buch-
staben a) und b) bezeichneten Gebiete,
die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise
(z.B. Grundstücke mit Büro, Verwaltungs-, Post-,
Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt
werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der
Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige

Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

(9) Bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 6 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach dem § 5 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstückes jeweils nur mit 2/3 zugrunde gelegt (Ausnahme: innerhalb einer Erschließungseinheit).

Die Vergünstigungsregelung ist Bestandteil der Verteilungsregelung der Satzung. Die Vergünstigung geht (im wesentlichen) zu Lasten der übrigen nur einfach erschlossenen Grundstücke.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. unselbständige Parkfläche,
7. unselbständige Grünanlage,
8. Entwässerungseinrichtung,
9. Beleuchtungseinrichtung,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn:

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechen Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 27.02.2002

Klaus Müller
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Hans-Jürgen Lünser
Bürgermeister

Bekanntmachung der

Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte - Feuerwehrsatzung -

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I/01 S. 154 und § 36 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG) vom 14.06.1991 (GVBl.S.192), zuletzt geändert durch das 1. Haushaltsstrukturgesetz 1997 vom 17.12.1996 (GVBl.I/96 S.358) hat die Stadtverordnetenversammlung Rathenow in ihrer Sitzung am 27.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Rathenow unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt in erster Linie Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 2 BSchG. Hierzu gehört insbesondere die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht (freiwillige Hilfeleistung).
- (4) Sofern nicht gemäß § 24 Abs. 1 BSchG Brandsicherheitswachen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften gefordert werden, stellt die Freiwillige Feuerwehr bei Veranstaltungen, bei denen eine große Anzahl von Per-

sonen gefährdet würde, auf Antrag die notwendige Brandsicherheitswache; es sei denn, der Veranstalter kommt dieser Verpflichtung selbst nach. Die Veranstaltungen sind der Stadt Rathenow als Träger des Brandschutzes rechtzeitig anzuzeigen.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Stadt Rathenow verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne von § 36 BSchG entstandenen Kosten
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von
 - brennbaren Flüssigkeiten - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229)
 - besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern (Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S 5050),
 - Gefahrgut im vorgenannten Sinne gemäß § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,
 - 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden gemäß Abs. 2 Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - 5. von demjenigen, der ohne Grund vorsätzlich die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach § 7 der Satzung (Kosten- und Entgeltbemessung) ermittelt.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften (einschließlich Fahrzeuge und Geräte) von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet.
- (5) Bei kostenpflichtigen Einsätzen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung um 50 % je Einsatzstunde.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten kann die Stadt

absehen, soweit deren Forderung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag durch den Bürgermeister getroffen.

§ 3 Entgelte für freiwillige Hilfeleistung der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung werden privatrechtliche Entgelte nach § 7 erhoben.
- (2) Für Entgelte nach errechneten Stunden gilt § 2 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Entgeltpflichtige Leistungen können von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in voraussichtlicher Höhe des Kostenersatzes abhängig gemacht werden.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes werden die gemäß § 2 Abs. 2 Verpflichteten herangezogen.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für freiwillige Leistungen einschließlich der Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung haftet der Antragsteller.
- (3) Mehrere Kostenersatz-/Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr. Der Entgeltanspruch nach § 3 der Satzung entsteht mit Beendigung der Leistung.
- (2) Soweit kein anderer Fälligkeitstermin vereinbart ist, wird die Kostenforderung zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatz-/Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten - Feuer-

wehrsatzung - tritt gemäß § 5 Abs. 5 GO mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.08.1995 in der Fassung ihrer letzten Änderung außer Kraft.

Rathenow, den 27.02.2002

M ü l l e r
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

L ü n s e r
Bürgermeister